

# Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Radolfzell am Bodensee für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.11.2024 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### § 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan wird festgesetzt

Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge <sup>1</sup>	Änderung um (+/-)	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge <sup>2</sup>
EUR	EUR	EUR

#### 1. Ergebnishaushalt

1.1 Ordentliche Erträge	121.993.983	2.630.800	124.624.783
1.2 Ordentliche Aufwendungen	121.604.831	134.600	121.739.431
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> <small>(Saldo aus 1.1 und 1.2)</small>	<b>389.152</b>	<b>2.496.200</b>	<b>2.885.352</b>
1.4 Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> <small>(Saldo aus 1.4 und 1.5)</small>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> <small>(Summe aus 1.3. und 1.6)</small>	<b>389.152</b>	<b>2.496.200</b>	<b>2.885.352</b>

<sup>1</sup> Bisheriger Ansatz (ohne Übertragungen)

<sup>2</sup> Fortgeschriebener Ansatz

Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge <sup>3</sup>	Änderung um (+/-)	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge <sup>4</sup>
EUR	EUR	EUR

## 2. Finanzhaushalt

2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	119.721.092	2.630.800	122.351.892
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	111.398.651	134.600	111.533.251
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>8.322.441</b>	<b>2.496.200</b>	<b>10.818.641</b>
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.047.760	0	3.047.760
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.299.206	1.700.000	21.999.206
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>-17.251.446</b>	<b>-1.700.000</b>	<b>-18.951.446</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>-8.929.005</b>	<b>796.200</b>	<b>-8.132.805</b>
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.252.000	0	3.252.000
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>-3.252.000</b>	<b>0</b>	<b>-3.252.000</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>-12.181.005</b>	<b>796.200</b>	<b>-11.384.805</b>

3 Bisheriger Ansatz

4 Fortgeschriebener Ansatz

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

## **§ 5 weitere Bestimmungen**

- a) Der Stellenplan ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung und wird nicht geändert.
- b) Die Steuersätze (Hebesätze) sind in einer eigenen Hebesatzsatzung festgesetzt und werden nicht geändert.

Radolfzell, den 19.11.2024      gez. Simon Gröger, Oberbürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Nachtragshaushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 19.11.2024 vorgelegt.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Radolfzell, den 19.11.2024      gez. Simon Gröger, Oberbürgermeister